

Stand: 21.04.2023

Vierte Verordnung zur Änderung der-Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung, eingeleitet am 28. März 2023

Verband	Kassenärztliche Bundesvereinigung
Datum:	XX.04.2023

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	12. Änderung in § 51		allgemein	Die KBV begrüßt, dass Kurse zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz sowohl mit prozentualem Online-Anteil oder im reinen Online-Format zukünftig anerkennungsfähig werden. Dies trägt dazu bei, den Aufwand beim Erwerb der Fachkunde zu reduzieren.	keine
2	25. c) Änderung in § 126	1a. Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.	inhaltlich	§ 126 sieht bisher vor, dass die Analyse [jetzt: Risikobeurteilung] vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung des Behandlungsverfahrens durchgeführt wird. Die beabsichtigte Änderung schreibt vor, dass die Risikobeurteilung zudem mindestens alle drei Jahre wiederholt wird. Begründet wird dies damit (S. 46), dass dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.	

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				Ist diese Vorgabe neu und ist es sachgerecht, dass einheitlich für alle Arten von Strahlenbehandlungen derselbe Zeitabstand von drei Jahren festgelegt wird?	
3	43. Änderung in § 195 Abs. 2		allgemein	Die KBV begrüßt die Neuformulierung der Übergangsregelung. Dadurch entfällt die Pflicht zur Stilllegung von bestimmten C-Bögen-Röntgeneinrichtungen, wenn die Aufrüstung unmöglich oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar wäre.	keine